

Entwurf

Vierte Änderungssatzung

vom2023

zur

Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige - Entschädigungssatzung - vom 3. Mai 2021

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 18 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 03.07.2023 folgende vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 3. Mai 2021 beschlossen:

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 3. Mai 2021 wird dabei wie folgt geändert:

Artikel 1

im Anschluss an § 7 wird ein neuer § 8 eingefügt:

§ 8

Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Schlichterinnen und Schlichtern in Schlichtungsverfahren gemäß § 15 a SGB II

Die vom Eigenbetrieb Neue Wege -Kommunales Jobcenter- in Schlichtungsverfahren gemäß § 15 a SGB II hinzugezogenen Personen, die nicht oder nicht mehr für den Eigenbetrieb tätig sind, üben ihre Aufgabe als Schlichterin oder Schlichter ehrenamtlich aus und erhalten für die Teilnahme an Schlichtungsterminen eine Aufwandsentschädigung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1.

Artikel 2

Die bisherigen §§ 8 Entschädigung für sonstige vom Landkreis Bergstraße berufene ehrenamtlich Tätige und 9 Schlussvorschriften werden zu den §§ 9 und 10.

Artikel 3

Die übrigen Regelungen der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 3. Mai 2021 bestehen unverändert fort.

Artikel 4

Die vierte Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Heppenheim,

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

Engelhardt
Landrat